

Investition in die „Betriebliche Vorsorge“

Im Falle der Einzahlung der Versicherungsprämie in die Betriebliche Vorsorge resultiert zum Zeitpunkt des Anfalls der Leistung eine lebenslange Brutto-Rente, welche auch ab diesem Zeitpunkt steuerpflichtig ist. Die Höhe der Einkommensteuer, welche auf diese Brutto-Rente aus der betrieblichen Vorsorge wirkt, ist abhängig von den übrigen Einkünften, die zu diesem Zeitpunkt zufließen (z.B. gesetzlichen Pensionseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung etc.). Je höher diese übrigen Einkünfte sind, desto höher auch der Steuersatz, welcher auf die Brutto-Rente der betrieblichen Vorsorge wirkt.

Anstelle der Auszahlung einer Rente kann auch wahlweise eine einmalige Abfindung dieser begehrt werden. Nach Abzug der Einkommensteuer resultiert daraus der Netto-Abfindungsbetrag, welcher unter Umständen begünstigt versteuert wird (Stichwort: "Hälftesteuersatz"; siehe dazu § 37 ff. EStG).